Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 21.

(No. 762.) Allerhöchste Genehmigung vom 20sten August 1822., wegen eines mit Festsetzung einer präklusivischen Frist zu erlassenden Aufrufs zur Anmeldung aller aus den Jahren 1806. bis 1819. noch rückständigen Forderungen an die Servis- und Garnison-Administration.

Auf Ihren Antrag vom 31sten v. M. will Ich gestatten, daß zur Anmeldung und Nachweisung aller aus den Jahren 1806. bis 1819. noch rückständigen Forderungen an die Servis- und Garnison-Administration nach den von Ihnen festgestellten Kathegorien, ein öffentlicher Aufruf erlassen und darin eine präklusivische Frist von sechs Monaten festgestellt werde, nach deren Ablauf alle weiteren Ansprüche dieser Art für erloschen zu erklären sind.

Töplitz, den 20sten August 1822.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister von Schuckmann, von Lottum,
von Klewiz und von Hake.

(Ausgegeben zu Berlin den 14ten Dezember 1822.)

(No. 763.) Aufruf vom 31sten Oktober 1822. wegen der, innerhalb einer sechsmonatlichen Präklusivfrist anzumeldenden Forderungen aus den Jahren 1806. bis 1819. an die Servis- und Garnison-Administration.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 20sten August d. J. zu bestimmen geruhet, daß zur Anmeldung und Nachweisung aller aus den Jahren 1806. bis 1819. noch rückständigen Forderungen an die Servis- und Garnison-Administration ein öffentlicher Aufruf erlassen und darin eine präklusivische Frist von 6 Monaten festgestellt werde, nach deren Ablauf alle weiteren Ansprüche dieser Art für erloschen zu erklären seyen.

Die in diese Kathegorie gehörenden Ansprüche betreffen:

1) Die Servis- und Brodgelder für die Soldaten-Frauen und Kinder vom 1sten November 1806. bis ult. März 1810.

2) Die Servis-, Holz- und Brodgelder für die Soldaten-Frauen und Kinder vom 1sten April 1810. bis ult. Dezember 1819.

3) Alle sonstigen Ansprüche aus der Servis- und Garnisonverwaltung hinsichtlich der Periode bis ult. März 1810. und vom 1sten April 1810. bis ult. Dezember 1819.

Eine gleiche präklusivische Frist ist endlich

4) Hinsichtlich der Kinder-Pflegegelder aus der Periode vom 1sten November 1806. bis ult. Dezember 1819. bestimmt worden.

Indem dieser Allerhöchste Befehl hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, werden gleichzeitig alle Interessenten, event. deren Erben, welche noch unberichtigte Forderungen von der einen oder andern der bezeichneten Kathegorien nach Maaßgabe der darüber ergangenen Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen, und mit Rücksicht auf die Termine, von wo ab die gedachten Leistungen in den wieder vereinigten und neuen Provinzen fällig waren oder begonnen hatten, zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, ihre Liquidationen und Legitimationen innerhalb der oben bemerkten Frist vom Dato der ersten Bekanntmachung dieses Publikandi an gerechnet, zur Prüfung und Feststellung anzumelden, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf der bestimmten präklusivischen Frist alle weiteren Ansprüche, ohne Rücksicht darauf, ob solche früher schon irgendwo angemeldet worden, ohne Weiteres und ohne Ausnahme für immer erlöschen.

Die Ansprüche aus den ad 1. 2. und 3. gedachten Kathegorien werden bei den betreffenden Königlichen Regierungen, und die ad 4. gedachten Kinder-Pflegegelder bei den Intendanturen der resp. Königlichen General-Kommandos angemeldet.

Zur Begründung der Ansprüche auf Kinder-Pflegegelder sind folgende Justifikatorien nöthig:

1) Die Trau- und Kopulationsscheine der Eltern.
2) Die Taufscheine der Kinder.
3) Ein Attest des betreffenden Truppentheils, daß der Vater der Kinder in der Zeit, welche der Rückstand umfaßt, sich stets im aktiven Militairdienst befunden, und daß er in dieser Zeit das Kinder-Pflegegeld nicht erhalten habe; oder daß er im Laufe des Krieges vor dem Feinde geblieben, oder sonst im Dienste verstorben sey.
4) Ein dergleichen Attest, daß die Kinder das Pflegegeld und bis zu welchem Monat bezogen haben.
5) Ein Attest, daß die Kinder in der Zeit der Rückstandsperiode sich stets in der Garnison des Vaters aufgehalten, am Leben befunden, und das Pflegegeld auch von der Ortsbehörde nicht erhalten haben, im Fall sie aber in der Zeit verstorben sind, ist ein Todtenschein beizufügen und
6) ein Dürftigkeits-Attest.

Die Liquidationen hierüber müssen in duplo eingereicht werden, und folgende Rubriken enthalten:

1) Vor- und Zuname des Vaters;
2) Truppentheil, bei dem derselbe in der Zeit des Rückstandes diente;
3) Namen der Kinder, welche schon früher im Genuß der Kinder-Pflegegelder gewesen;
4) Geburtstag und Jahr derselben;
5) das Pflegegeld ist früher gezahlt bis —
6) Zeit für welche der Rückstand liquidirt wird;
7) Betrag der Forderung.

Für Kinder, welche früher noch nicht im Genusse einer solchen Unterstützung gewesen sind, darf auch kein Rückstand liquidirt werden. Solche unbegründete Ansprüche, so wie diejenigen Forderungen, welche nicht in der vorbemerkten Art justifizirt erscheinen, werden die Königlichen Intendanturen ohne Weiteres zurückweisen.

Berlin, den 31sten Oktober 1822.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.
Der Minister des Schatzes. v. Lottum.
Der Minister der Finanzen. v. Klewiz.

Der Kriegsminister.
v. Hake.

(No. 764.)

(No. 764.) Bekanntmachung des Geheimen Staatsministerii vom 4ten Dezember 1822., in Bezug auf das Edikt vom 11ten März 1812. wegen nicht ferner Statt findender Zulassung der Juden zu akademischen Lehr- und Schulämtern.

Seine Majestät der König haben durch Höchste Kabinetsorder vom 18ten August d. J. die Bestimmung des Ediktes vom 11ten März 1812., §. 7. und 8.,

wonach die für Einländer zu achtenden Juden zu akademischen Lehr- und Schulämtern, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, zugelassen werden sollen,

wegen der bei der Ausführung sich zeigenden Mißverhältnisse, aufgehoben, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Berlin, den 4ten Dezember 1822.

Königliches Geheimes Staats-Ministerium.

v. Voß. v. Altenstein. v. Kircheisen. v. Bülow. v. Schuckmann. v. Lottum. v. Klewiz. v. Hake.